

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1965

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. April 1965

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

INHALT:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

21) Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen

22) Berichtigung

II. Personalien

22) G. Nr. /821/ II 41 a

Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1962 Nr. 11/12, Seite 56, veröffentlichte Sammlungsverordnung vom 3. November 1962 ist durch die Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 ersetzt worden. Der Wortlaut der Verordnung und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung werden nachstehend veröffentlicht. Bei ihrer Bedeutung für die Landeskirche ist

es erforderlich, daß sich die Pastoren und die Kirchgemeinderäte mit den Bestimmungen eingehend vertraut machen.

Schwerin, den 26. März 1965

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage:
Schill

Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen

— Sammlungs- und Lotterieverordnung —

Vom 18. Februar 1965

(GBl. Teil II Nr. 32, S. 238)

Zur Durchführung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Sammlungen sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des Abs. 1 zählen auch öffentliche Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Öffentliche Lotterien sind Veranstaltungen zur Ausspielung von Geld- und Sachwertgewinnen, bei denen die Beteiligung vom Einsatz eines Geldbetrages abhängig ist und ein nicht begrenzter Personenkreis daran teilnehmen kann. Hierzu gehören auch Preis-ausschreiben, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Geldbetrages oder von Sachspenden abhängig ist.

(5) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder gesellschaftlichen Organisationen unter ihren Mitgliedern durch Verkauf von Sondermarken oder gleichgearteten Gegenständen gesammelt wird, um zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Sammlungen der Religionsgemeinschaften sind nicht öffentlich, wenn sie bei der Ausübung von Kulthandlungen ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.

(6) Eine öffentliche Lotterie liegt nicht vor, wenn ausschließlich Mitglieder des Veranstalters (Vereine, Organisationen u. ä.) und deren Familienangehörige teilnehmen dürfen oder die gesamte Veranstaltung, in der die Lotterie durchgeführt werden soll, in geschlossenen Räumen stattfindet, zu denen ausschließlich dem eingeladenen Personenkreis Zutritt gewährt wird (z. B. Betriebsveranstaltungen).

§ 2

Formen öffentlicher Sammlungen und öffentlicher Lotterien

Öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind nur in folgenden Formen zulässig:
Öffentliche Sammlungen

- a) mit gedruckten und nummerierten Sammel Listen,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist,
- d) durch Verkauf von Postwertzeichen mit Spendenzuschlag,
- e) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Spenden gerichtet sind,
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Postscheckkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,

g) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

Öffentliche Lotterien

h) durch den Verkauf von Losbriefen, nummerngesicherten Spielausweisen oder Papprollchenlosen (nachfolgend Lose genannt),

i) im Zusammenhang mit einem Preisausschreiben, wenn das Recht zur Beteiligung durch Geld- oder Sachspenden erworben wird.

§ 3

Genehmigungspflicht; Voraussetzung für die Genehmigung

(1) Öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind genehmigungspflichtig. Sie können genehmigt werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Gesetzlichkeit in Übereinstimmung stehen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. Häufungen oder Überschneidungen sind nicht zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Genehmigung für öffentliche Sammlungen von zentraler und örtlicher Bedeutung erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Genehmigung für öffentliche Lotterien erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(4) Vor der Erteilung von Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die zentralen Leitungen der beteiligten gesellschaftlichen Organisationen zu konsultieren.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann in Einzelfällen den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke das Recht übertragen, örtliche Sammlungen zu genehmigen.

(6) Die Genehmigung für örtliche Tombolen mit Papprollchenlosen in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erteilt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Diese Lose dürfen nur an festen Standorten im Ortsbereich angeboten werden.

(7) Öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen sind nicht statthaft.

§ 4

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die Genehmigung für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Formen der Sammlungen oder Lotterien zu erteilen. Sie gelten nur für das Gebiet, für das sie erteilt sind, und können von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien schließen die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen. Genehmigungen für örtliche Sammlungen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes erteilt werden, sind im Mitteilungsblatt des Rates des Bezirkes zu veröffentlichen. Genehmigungen nach § 3 Abs. 6 sind im Mitteilungsblatt des Rates des Kreises zu veröffentlichen.

§ 5

Genehmigungsantrag; Prüfung und Bearbeitung

(1) Die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie ist vom Veranstalter schriftlich zu beantragen. Im Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

a) der Zweck der Sammlung oder Lotterie,

b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Lotterie, c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung durchgeführt werden soll.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 erforderlichen Angaben ist bei der Beantragung der Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Lotterie nachzuweisen, daß

a) ein allgemeines Interesse an der Durchführung der Lotterie besteht,

b) die zur Ausspielung gelangenden Gewinne den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen,

c) die Rentabilität der Lotterie sowie eine Gewinnausschüttung in der Regel von 60 % der geplanten Einnahmen gesichert ist,

d) die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Lotterie vertraglich vereinbart ist.

Bei der Beantragung der Genehmigung ist außerdem das Datum des Ziehungstages anzugeben, sofern die Gewinne nicht bereits durch die Lose selbst bestimmt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beantragung der Genehmigung einer örtlichen Tombola.

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien sind zu richten:

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder mehrere Bezirke

an das Ministerium des Innern;

für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes, die mehrere Kreise umfassen

an den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

für das Gebiet eines Kreises oder für Teile eines Kreises

an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung örtlicher Tombolen nach § 3 Abs. 6 sind an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§ 7

Anträge auf Erteilung der Genehmigung für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien, deren Durchführung nach alleseitiger Prüfung befürwortet wird, sind mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern zu übersenden. Anträge, die nicht den Erfordernissen gemäß § 5 entsprechen, sind dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

§ 8

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie kann widerrufen werden,

a) wenn die der Genehmigung zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder irreführend waren,

b) wenn die Sammlung oder Lotterie in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,

c) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt wurden.

§ 9

Einschränkung und Begrenzung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen, in Gaststätten und Verkaufsstellen sowie der Verkauf von Losen in öffentlichen Verkehrsmitteln sind untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit und den Verkauf von Losen an weiteren Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Anzahl der Sammelstellen und Sammlungsbeauftragten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(4) Mit der Ausgabe der Sammellisten und der Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

§ 10

Sammlungen und Lotterien in Betrieben

In Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, in denen gewerkschaftliche Grundorganisationen bestehen, ist die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und der Verkauf von Losen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Sammlungen im Bereich der bewaffneten Organe

Die Durchführung der gemäß § 4 genehmigten öffentlichen Sammlungen sowie der Verkauf von Losen im Bereich der bewaffneten Organe bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweiligen zentralen staatlichen Organs. Von ihm können in Übereinstimmung mit den Veranstaltern abweichend von den Festlegungen der gemäß § 4 erteilten Genehmigungen die Termine und die Formen der Sammlungen bestimmt werden.

§ 12

Mitteilungen der Ergebnisse der öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien

Die Veranstalter von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien haben dem Ministerium des Innern auf Verlangen Auskunft über die Ergebnisse der durchgeführten Sammlungen und Lotterien zu erteilen.

§ 13

Wert der Gewinne

(1) Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Losbrieflotterien.

§ 14

Rennwett- und Lotteriegesez

Die Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 8. April 1922 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf gewerbliche Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Spielweise jeder einzelnen Ausspielung 15,- MDN nicht übersteigt, sowie auf den VEB Sport-Toto und den VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,- MDN bis zu 500,- MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) für eine nicht genehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht,
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt,

d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dies untersagt ist,

e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt,

f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Veranstalter seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 17

Einziehung von Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist an den Rat des Bezirkes zu richten, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung — mit Ausnahme des § 16 — tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 16 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 3. November 1962 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (Sammlungsverordnung) (GBl. II S. 761),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung (GBl. II S. 763).
- c) Anordnung vom 8. Juli 1954 über die Erteilung von Genehmigungen für Lotterien und Ausspielungen sowie über die Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes (ZBl. S. 335).

Berlin, den 18. Februar 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Vorsitzender des Ministerrates
Stoph

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung

Vom 18. Februar 1965
(GBl. Teil II Nr. 32 S. 241)

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammellisten müssen folgende Angaben enthalten:

a) Veranstalter der Sammlung,

b) Zweck der Sammlung,

c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,

d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,

e) Familienname, Vorname und Nummer des Personalausweises des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammelisten müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammelisten haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Sie sind fortlaufend zu numerieren.

§ 2

(1) Der Sammlungsbeauftragte hat, sofern nicht Sammelisten gemäß § 1 vorhanden sind, einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

§ 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen.

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- b) die genehmigte Form der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 1. September eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Oktober zu übersenden.

(3) Genehmigungen für öffentliche Sammlungen oder öffentliche Lotterien, die im Jahre 1965 durchgeführt werden sollen, sind bis zum 31. März 1965 bei dem zuständigen staatlichen Organ zu beantragen. Soweit die Anträge befürwortet werden, sind sie mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern bis zum 30. April 1965 zu übersenden.

(4) Anträge auf Genehmigung einer örtlichen Tombola nach § 3 Abs. 6 der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1965

Der Minister des Innern
und

Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammeliste Nr. *

(gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung [GBl. II S. 241])

Veranstalter*:

Zweck der Sammlung*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung*:

Die Sammlung ist durch * am *

..... unter Nr.*: genehmigt.
Diese Sammeliste ist in der Zahl der gemäß § 9 Abs.

3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Fräulein ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

....., den

(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag MDN	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag MDN
----------	-------------------	------------	----------	-------------------	------------

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen; handschriftlich oder mit

Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

Berichtigung

Im § 94 Abs. 1 des Pfarrgesetzes, abgedruckt in Nr. 10 des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Jahrgang 1964, ist ein Fehler enthalten. In Satz 2 dieses Absatzes muß

es entsprechend dem Beschluß von Generalsynode und Bischofskonferenz am Ende heißen „die Amtstracht zu tragen“ statt „kirchliche Amtstracht zu tragen“. Schwerin, den 5. April 1965

**Der Oberkirchenrat
Beste**

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Dr. Heinz-Dietrich Groß in Hamburg-Eppendorf auf die Pfarre in Ratzeburg-Dom als Dompropst zum 1. April 1965

/454/ Ratzeburg-Dom, Prediger

Pastor Walter Schulz in Schwerin, Landesjugendpfarramt, auf die Pfarre in Rerik zum 1. Mai 1965

/214¹/ Rerik, Pred.

Die Beauftragung des Propstes Gerhard Möbius mit der Verwaltung der Pfarre IV in Neustrelitz vom 1. Dezember 1950 wird in eine Berufung auf die II. Pfarrstelle umgeändert.

/36/ Neustrelitz IV, Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Hartwig Timm in Muchow mit der Verwaltung der Pfarre in Altkalen zum 1. April 1965

/155¹/ Altkalen, Pred.

Der cand. theol. Harry Banek, Predigerseminar Schwerin, als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre in Wulkenzin zum 15. April 1965

/34/ Wulkenzin, Pred.

Der cand. theol. Peter Bendin, Predigerseminar Schwerin, als Vikar mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Kühlungsborn zum 15. April 1965

/230/ Kühlungsborn, Pred.

Der cand. theol. Hermann Beste, Predigerseminar Schwerin, als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre in Kirch Grambow zum 15. April 1965

/270/ Kirch Grambow, Pred.

Der cand. theol. Hanns-Peter Schwardt, Predigerseminar Schwerin, als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre in Zurow zum 15. April 1965

/260/ Zurow, Pred.

Der cand. theol. Burghard Wiechert, Predigerseminar Schwerin, als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre in Gresse zum 15. April 1965

/131/ Gresse, Pred.

Der cand. theol. Michael Wossidlo, Predigerseminar Schwerin, als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre in Ankershagen zum 15. April 1965

/387/ Ankershagen, Pred.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Günther Bahr in Damm über Parchim auf seinen Antrag wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zum 1. Mai 1965

/64/ Günther Bahr, Pers.-Akten

Der Evangelist Dr. Werner de Boor, Oberkirchenrat a. D., in Schwerin auf seinen Antrag zum 1. August 1965

/98/ Dr. Werner de Boor, Pers.-Akten

Die erste theologische Prüfung

haben am 23. März 1965 bestanden:

cand. theol. Irmintraut Schmidt aus Güstrow
cand. theol. Katharina Wossidlo aus Neubrandenburg

/9/ Katharina Wossidlo, Pers.-Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1965

Seite 2:

Gresse 15. 4. 1965 z. Z. unbesetzt, streichen, dafür Burghard Wiechert, Vikar, auftragsweise

Neukaliß

Seelenzahl 1250 streichen

dafür 2000 einsetzen

Muchow 1. 4. 1965 Hartwig Timm streichen, z. Z. unbesetzt

Altkalen 1. 4. 1965 z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hartwig Timm, auftragsweise

Seite 3:

Ankershagen 15. 4. 1965 z. Z. unbesetzt streichen, dafür Michael Wossidlo, Vikar, auftragsweise

Seite 4:

Damm 1. 5. 1965 Günther Bahr streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt

Seite 5:

Kühlungsborn, 15. 4. 1965 z. Z. unbesetzt streichen,

Hilfspredigerstelle

dafür Peter Bendin, Vikar, auftragsweise

Rerik 1. 5. 1965 z. Z. unbesetzt streichen, dafür Walter Schulz

Kirch Grambow 15. 4. 1965 z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hermann Beste, Vikar, auftragsweise

Seite 5:

Ratzeburg-Dom 1. 4. 1965 Landessuperintendent I. R. Hans Hennig Schreiber streichen, dafür Dr. Heinz-Dietrich Groß, Dompropst

Seite 6:

Schwerin Volksmission 1. 8. 1965 Dr. Werner de Boor, Oberkirchenrat a. D., streichen (i. R.)

Landesjugendpfarramt 1. 5. 1965 Walter Schulz streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 7:

Wulkenzin 15. 4. 1965 z. Z. unbesetzt streichen,
dafür
Harry Banek, Vikar,
auftragsweise

Neustrelitz
Stadtkirche III

bei Gerhard Möwius,

Propst, auftragsweise
streichen

Seite 8:

Zurow

15. 4. 1965 z. Z. unbesetzt streichen,
dafür
Hanns-Peter Schwardt,
Vikar, auftragsweise